



Jugend und Sport (J+S)

Grundlagen

PHB SG: 45.1
vom: 01.10.2024
Ersetzt: 45.1
vom: 01.03.2019

Mitarbeitende, die als J+S-Expertinnen und -Experten sowie J+S-Leiterinnen und -Leiter für Jugend und Sport tätig sind, können für folgende Anlässe bezahlten Urlaub beziehen:

- J+S-Aus- und Weiterbildungen (sowohl als Expertinnen und Experten wie auch als Leiterinnen und Leiter);
- Aufsichtstätigkeiten als Expertinnen und Experten;
- J+S-Aktivitäten als J+S-Leiterinnen und -Leiter in Angeboten, die bei einem kantonalen Amt für Sport gemeldet sind.

Die Höchstdauer des bezahlten Urlaubs je Jahr beträgt sieben Arbeitstage. Allfällige Leistungen der Erwerbsersatzordnung oder Entschädigungen der J+S Organisation stehen während dieser Zeit dem Kanton zu. Die Ablieferungspflicht richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad, d.h. maximal nach der Entschädigung für die Dauer des bezahlten Urlaubs.

J+S Tätigkeiten während der Ferien gelten als Nebenbeschäftigungen. Als solche sind sie der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu melden und dürfen sich nicht nachteilig auf den Erholungsbedarf der oder des Mitarbeitenden auswirken (vgl. Art. 64 f. PersG; Art. 329d Abs. 3 OR).